Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen

Anzeigenpreis 15 Groschen für die Millimeterzeile. //// Fernsprechanschluß Nr. 5626. ////

Bezugspreis 1.— zł monatlich.

Blatt des Verbandes deutscher Genossenschaften in Polen T. z.
Blatt des Verbandes landw. Genossenschaften in Polen T. z.
Blatt des Verbandes der Güterbeamten für Polen in Poznań T. z.
Blatt des Posener Brennereiverwalter-Vereins T. z.

23. Jahrgang des Posener Genossenschaftsblattes. 25. Jahrgang des Posener Raiffeisenboten

Nr. 18 Poznań (Posen), Wjazdowa 3, den 8. Mai 1925 6. Jahrgang

Nachdruck des Gesamtinhaltes nur mit Erlaubnis der Schriftleitung gestattet.

An unsere Genossenschaften und Mitglieder.

Die diesjährigen genossenschaftlichen Tagungen unserer Raiffeisen-Organisation finden am 18. und 19. Mai d. Js. in Poznań mit folgender Zeiteinteilung statt:

Am 18. Mai 1925, nachmittags 4 Uhr, in unseren Geschäftsräumen

außerordentliche Mitgliederversammlung der Genossenschaftsbank, sp. z ogr. odp. in Poznań.

Tagesordnung: Satzungsänderung. (§§ 2, 26.)

Abends 1/2 8 Uhr: Begrüßungsabend im Zoologischen Garten in Posen mit Lichtbildern und Gesangsvorträgen.

Am 19. Mai, vormittags 11 Uhr, im großen Saale des Evangel. Vereinshauses

der Verbandstag

mit folgender Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Verbandsdirektors,
2. Vortrag des Herrn Verbandsdirektors Dr. Wegener: Genossenschaften und Verband,
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsdirektors.

Die Bestimmungen der Verbandssatzung über den Verbandstag sind in diesem Blatte unter „Genossenschaftswesen" abgedruckt.

Wie in früheren Jahren, sind wir auch diesmal bereit, Privatquartiere sicher zu stellen und bitten diejenigen Teilnehmer, welche ein Quartier wünschen, uns dies rechtzeitig mitzuteilen.

Verband deutscher Genossenschaften in Polen
zap. stow.
Wegener.

Genossenschaftsbank Poznań
Bank spółdzielczy Poznań
sp. z ogr. odp.
Swart. Boehmer.

Ackerbau.

Unkrautbekämpfung.

Von Ing. agr. Karzel.

Jahr für Jahr führt der Landwirt einen harten Kampf mit den verschiedenen Unkrautpflanzen. Trotz aller Maßnahmen, die er zur Vertilgung dieser Pflanzen trifft, treten sie bald in stärkerem, bald in schwächerem Maße jedes Jahr auf, und es fragt sich nun weiter, worin die Ursache liegen mag, daß sie trotz der ständigen Bekämpfung immer wieder anzutreffen sind. Gegenüber den Kulturpflanzen haben sie den Vorteil, daß sie sich durch größere Genügsamkeit und Zähigkeit auszeichnen. Als einheimische Gewächse haben sie sich den Standortverhältnissen viel besser angepaßt, als die meisten eingeführten und veredelten Kulturpflanzen, die sich erst akklimatisieren mußten. Die Unkrautpflanzen bilden ein weit ausgebreitetes Wurzelsystem und entwickeln sich infolgedessen auch rascher als die Kulturpflanzen. Ihr Schaden besteht darin, daß sie nicht nur Nährstoffe, sondern auch Wasser und Licht den angebauten Pflanzen entziehen und daher als starke Konkurrenten der Nutzpflanzen anzusehen sind. Als starke Stickstoffzehrer gelten vor allem die Kreuzblütler, zu denen der Hederich und der Ackersenf gehören, aus der Gruppe der Korbblütler die Distel, Kornblume, Löwenzahn, Huflattich und schließlich aus der Gruppe der Gräser die Quecke. Durch üppig wucherndes Unkraut kann schon die keimende Saat zarter Pflanzen wie Mohrrüben, Linsen und Seradella völlig unterdrückt werden. Auch das Reifen und Trocknen des Getreides und der Hülsenfrüchte wird durch große Mengen von Unkrautpflanzen sehr erschwert.

Die Unkrautpflanzen gelangen auf verschiedenen Wegen auf die Schläge. Vielfach sät der Landwirt selbst das Unkraut aus, wenn er nicht genügend gereinigtes Saatgut für Saatzwecke verwendet. Ferner wird viel Unkrautsamen mit dem Dünger und Kompost verschleppt. Das Hinterkorn, in dem gewöhnlich auch große Mengen von Unkrautsamen enthalten sind, sollte nur gekocht oder gedämpft an die Tiere verabreicht werden. Unkrautsamen lassen sich gut mit Kartoffeln für Federvieh oder Schweine dämpfen. Stroh von verunkrautetem Getreide sollte verfüttert und nicht als Einstreu verwendet werden.

Nach der Art der Vermehrung und Verbreitung können wir die Unkräuter in zwei große Gruppen einteilen, und zwar in die Wurzel- und Samenunkräuter. Im ersten Falle vermehren sich die Unkräuter nach der Samenvermehrung durch unterirdische Wurzeln und Rhizome und sind meist ausdauernd, im zweiten Falle nur durch ausgefallenen Samen. Einzelne Unkräuter machen sich beide Arten der Vermehrung dienstbar, wie z. B. die Distel und der Huflattich. Diese Unkräuter sind daher besonders schädlich und sehr schwer auszurotten. Die Kenntnis der Art der Vermehrung bei einzelnen Unkäutern ist wichtig, da ihr die Bekämpfungsweise angepaßt werden muß. Die Wurzelunkräuter vermehren sich zunächst durch den Samen, welcher vom Wind auf die Äcker vertragen wird. Die ersten Sämlingspflanzen sind jedoch leicht zu vertilgen; erhalten sie aber Zeit und Gelegenheit, ihre Wurzeln in die Tiefe und Breite zu entsenden, so macht später die Vertilgung große Schwierigkeiten. Hat das Unkraut bereits Wurzeln gefaßt, dann muß sich die Vernichtung in erster Linie auf die Bekämpfung der unterirdischen Organe richten.

Die Bekämpfung der Samenunkräuter besteht in der Ausschaltung der Einflüsse, durch welche die Unkrautsamen verbreitet werden können. Die im Boden vorhandenen Samen müssen durch eine zweckmäßige Bodenbearbeitung vernichtet werden. Zu diesen Bekämpfungsmaßnahmen gehören flaches Schälen, sowie Eggen und Behacken der Kulturpflanzen, besonders auch des Getreides und der Hülsenfrüchte und nicht nur der Hackfrüchte. Die Schläge müssen gleich nach dem Mähen abgeschält, geeggt und event. gewalzt werden, um die Keimung der Unkrautsamen zu beschleunigen. Im Frühjahr sucht man sie durch Schleifen des Ackers zur Keimung zu bringen. Das Getreide sollte allgemein mit Druckrollen gedrillt und nach 3 bis 4 Tagen abgeeggt werden, damit die neuen Unkrautkeime zerstört werden. Wo Hackkultur möglich ist, sollte man auf 20 Zentimeter drillen, damit man das Getreide auch behacken kann. Wenn sich Unkraut in der auflaufenden Saat zeigt und die Hackmaschine noch nicht verwendet werden kann, ist die Egge nochmals zu nehmen. Nur stete Bodenbearbeitung vernichtet das Unkraut und fördert die Bodengare. Weitere fördernde Momente für das gute Gedeihen des Unkrautes sind stauende Nässe im Acker, Versäuerung des Bodens und Kalkarmut. Der Landwirt muß daher untersuchen, ob auch die Entwässerung in Ordnung ist, sowie auch durch Zuführung von Kalk die überschüssige Säure im Boden binden. Unkraut ist meist gegen Bodensäure unempfindlich. Auch starke Düngung fördert die rasche Entwicklung der Kulturpflanzen, so daß sie dann leichter über das Unkraut Herr werden können. Wichtig ist weiter die Einhaltung einer zweckmäßigen Fruchtfolge. Verkehrte Fruchtfolge leistet Vorschub der Ausbreitung der Unkräuter. Wenn z. B. drei Halmfrüchte aufeinander folgen, ist leicht einzusehen, daß hierdurch schon vorhandene Wurzelunkräuter in den Stand gesetzt werden, sich ungehindert weiter zu verbreiten. Der Landwirt hat in dieser Zeit verhältnismäßig wenig Gelegenheit, das Land vom Unkraut zu säubern; möglich ist das nur durch Anbau von Hackfrüchten im Wechsel mit Halmfrüchten. Schließlich müßten die Unkräuter von Wegen und Rainen, Gräben, angrenzenden Wäldern, Eisenbahndämmen, sowie sonstigen Ödländereien vor der Blüte abgemäht werden.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen über die Unkräuter wollen wir auf die einzelnen Unkräuter und ihre Bekämpfung noch näher eingehen. Zu einem der lästigsten Unkräuter gehört wohl die Quecke. Die Bekämpfungsmethoden müssen jedoch mit großer Ausdauer und dürfen nicht einseitig geführt werden, wenn man die Quecke vollständig vertilgen will. Am wirksamsten und bei sachgemäßer Durchführung ist die Voll- oder Schwarzbrache. Das Land wird öfters flach umgepflügt und darauf scharf durchgeeggt oder mit dem Kultivator befahren, um die Queckenwurzeln zu zerschneiden, an die Oberfläche zu schaffen und von der Erde zu befreien. Man schält zuerst auf 4 Zentimeter, eggt und schält nach einigen Tagen nochmals quer zur ersten Furche auf 5 bis 6 Zentimeter. Der wagerecht im Boden nahe der Erdoberfläche kriechende Wurzelstock der Quecke wird durch die scharfen Schare zerschnitten. Durch die Unterbindung der Assimilation und mehrfache Zerschneidung der Wurzeln werden die Pflanzen sehr geschwächt und gehen leicht ein. Die von der Erde freie Quecke vertrocknet an der Oberfläche oder man kann sie auch mit der Getreideharke zusammenrechen, waschen und an Pferde oder Schweine verfüttern, sowie zur Winterfütterung trocknen. Will man sie jedoch nicht verfüttern, dann muß sie auf dem Komposthaufen zusammengefahren und schichtenweise mit Ätzkalk bestreut werden, um die Lebensenergie dieser hartnäckigen Pflanze zu zerstören. Zur Unterstützung der Schälwirkung können wir auch eine Kainitdüngung von 10—12 Doppelzentnern je Hektar geben; durch die ätzende Wirkung dieses Salzes wird die wunde Queckenpflanze weiter geschädigt oder ganz abgetötet. Eine nachfolgende tiefe Furche bis 35 Zentimeter mit Vorschäler verhindert, daß die noch übrig gebliebenen geschwächten Queckenkeime aus dieser Tiefe hervorbrechen. Man kann auch auf diese so bestellten und gut gedüngten Felder dicht beschattende und schnell wachsende Pflanzen säen, wie Mengkorn-Grünfutter, Runkeln oder Wruken oder krautwüchsige Kartoffeln. Doch auch in späteren Jahren darf man der Quecke keine Gelegenheit zum Hochkommen geben. Es ist daher sofortiges Schälen sämtlicher Stoppeln, tiefes Pflügen und Anbau von dichtstehendem, gut beschattendem Getreide, wie Roggen und Wintergerste, oder Aussaat von Stoppelfrüchten erforderlich.

Ein anderes lästiges Unkraut, das sich neben einer sehr starken Samenvermehrung auch durch die Wurzeln weiter ausbreitet, ist die Distel. Ihr gutes Gedeihen wird durch nasse Bestellung begünstigt. Durch Anbau von Luzerne

oder durch Weide unter Verhinderung der Samenreife durch Abmähen, durch tiefe Herbstfurche, sowie durch intensive Hackkultur und Anbau von Raps kann sie vernichtet werden. Die Distel kann auch durch Kinder, wenn sie eine Größe von 25 Zentimetern erreicht hat, nach einem Regen mit der Wurzel ausgezogen werden. Flaches Abstechen ist nicht ratsam, da sonst Brutknospen, die viele neue Pflanzen für eine flachabgestochene liefern, entstehen können. Keimende Disteln müssen durch Hackkultur vernichtet werden, bevor sie als Wurzelunkraut Fuß gefaßt haben. Wenn die Disteln ausgeschnitten werden, dann empfiehlt es sich, Kainit auf die frisch abgemähten Disteln zu streuen, der dann die Wurzeln leicht vernichtet. Oft bringt auch schon Regen oder Tau, wenn er in die hohlen Stengel fällt, diese Pflanzen zum Ausfaulen. Trockenes Wetter führt leicht zum Verbluten der verletzten Pflanzen. Junge Disteln können, mit Kleie vermischt, als Pferde- oder Schweinefutter dienen. Wichtig ist bei dieser Unkrautpflanze, daß man die Disteln auf allen nicht in Kultur befindlichen Stellen abmäht, um die Samenbildung zu verhindern.

Zu den Samenunkräutern zählen wir u. a. den Hederich und Ackersenf. Die Hauptunterscheidungsmerkmale dieser beiden Pflanzen bestehen für den praktischen Landwirt darin, daß der Ackersenf den Samen in Schoten bildet, der Hederich hingegen an den bekannten Hederichsknoten erkenntlich ist. Die Lebensweise und der Schaden, den beide Unkrautpflanzen anrichten, sind ungefähr dieselben. Die Unkrautsamen dieser Pflanzen haben die Fähigkeit, lange Zeit ungekeimt in tiefen Bodenschichten liegen zu können. Sobald diese Samen in die oberen Bodenschichten bis auf 3 Zentimeter gehoben werden, beginnen sie unter der Einwirkung der Luft, des Lichtes, der Feuchtigkeit und der wechselnden Wärme zu keimen. Die Samen können meist nicht gleich, wenn sie bei der Reife zu Boden gefallen sind, keimen, sondern machen zunächst eine verschieden lange Ruheperiode durch. Die Samen bedürfen zur Keimung eines durch stärkere Temperaturunterschiede hervorgerufenen Anreizes. Auch gehören Hederich und Ackersenf zu den sogenannten Lichtkeimern, d. h., sie können erst bei Gegenwart von Licht keimen. Sie meiden die Gesellschaft von Winterroggen, Wintergerste, Raps, Rübsen, Luzerne, Esparsette und Rotklee und treten meist im Sommergetreide auf. Im Winterroggen können sie nicht groß werden, weil die nach der Herbstbestellung gekeimten Unkrautsamen im Winterkorn erfrieren. Im Hackfruchtschlage werden sie durch die Hacke zerstört. In Grünfutterschlägen und auf der Weide kommen sie nicht zur Reife, während ihr Auftreten die grüne Futtermasse in ihrem Werte nicht beeinträchtigt. Da die Winterung im Frühjahr den Boden schon stark beschattet, findet der bis dahin gekeimte Samen nicht genügend Licht zum Keimen. Im Frühjahr sind die Unterschiede der Tag- und Nachttemperatur, verursacht durch die wechselnde Sonnenbestrahlung, besonders groß, so daß diese Unkrautsamen leicht keimen können. Diese Erscheinung macht die Einhaltung einer ganz besonderen Fruchtfolge nötig. An erster Stelle werden daher beim starken Auftreten von Hederich Früchte, in denen Hederich nicht gedeiht, angebaut. Rübenschläge wird man nicht pflügen, sondern nur krümmern, um für die nachfolgende Sommerung keinen Unkrautsamen an die Oberfläche zu befördern. Das Saatgut soll mit Druckrollen in den Boden gebracht werden; dadurch erzielen wir außerhalb der Drillreihen einen lockeren, trockenen Boden, der dem Unkraut keine günstigen Keimungsbedingungen gewährt. Einige Tage nach dem Drillen wird geeggt. Die tiefer liegenden Samen der angebauten Pflanzen werden von der Egge nicht erreicht. Ferner kann man die Hederichpflanzen mit der Sense schröpfen, um die Samenbildung zu verhindern. Im Kartoffelschlage sorgt die Schleppe und Walze für das Auflaufen, die Egge, Kettenschleppe und der Häufelpflug für die Zerstörung des Unkrautes. In Sommerungsschlägen meidet man im Frühjahr jede tiefere Bodenbearbeitung, um neue Samen nicht heraufzubefördern. Die keimende Hederichpflanze wird leicht mit der Saategge zerstört. Der Boden darf dabei nicht zu feucht sein, aber auch nicht in Schollen brechen. Hackarbeit, sowie eingesäter Klee unterstützen uns in der weiteren Hederichbekämpfung.

Neben dieser mechanischen Bekämpfungsweise kann der Hederich und Ackersenf auch noch mit chemischen Mitteln auf Getreideschlägen vernichtet werden. Diese müssen in der Zeit der zweiten bis vierten Blattbildung angewandt werden. Spritzen bei über 8 Zentimeter großen Pflanzen ist unwirksam, weil sie später Seitenknospen austreiben. Das Spritzen ist nur bei sonnigem Wetter nach dem Tau von Erfolg, weil sonst das Salz schnell auskristallisiert und abfällt. Man verwendet eine 20—25prozentige Eisenvitriollösung, und zwar ca. 450 Liter auf 1 Hektar, so daß 110 Kilogr. grünes, frisches Eisenvitriol mit 5 Kilogr. Melasse im Wasser aufgelöst und durch die Spritze nebelfein verstäubt werden. Angewandt kann dieses Mittel nur bei Getreide, blauen Lupinen, Mohn und Möhren werden, beim Klee in einer 20prozentigen Lösung. Auch Löwenzahn wird mit diesem Mittel vernichtet. Einfacher ist die Bekämpfungsweise mit Kalkstickstoff und Kainit. Es werden ungefähr 100 Kilogr. Kalkstickstoff je Hektar in den Morgenstunden auf die betauten Blätter ausgestreut. Auch bei dieser Bekämpfungsmethode dürfen die Pflanzen nicht zu groß sein, weil sonst nur die Blätter absterben, nicht aber die Pflanze selbst. Während Kalkstickstoff wegen der Verkrustungsgefahr durch den Kainit auf allen schweren Bodenarten gestreut wird, pflegt man auf kaliarmen Sand- und Moorboden auf Kalkstickstoff zugunsten des feingemahlenen Staubkainits zu verzichten. Kainit wird in Gaben von 10—12 Doppelzentner je Hektar gegeben. Ebenso wie Hederich und Ackersenf verschwindet auch die Brennessel nach Bestreuen mit feingemahlenem Kainit. Man kann auch ein Gemisch von 6 Doppelzentner Staubkainit mit 80 Kilogr. Kalkstickstoff je Hektar geben. Nach der Ernte muß man auch hier sofort flach schälen, event. eine Stoppelfrucht anbauen, um die Unkrautsamen zur Keimung zu bringen.

Die große Zahl der übrigen Unkräuter wird ebenfalls durch entsprechende Bodenbearbeitung, vor allem durch die Hackkultur, Fruchtwechsel, Stoppelsaat, durch Anbau von Raps, Wintergerste, Futterpflanzen und Weiden, die bei früher Ernte das Unkraut nicht ausreifen lassen, vernichtet. Binsen und Sauerampfer weisen auf einen zu hohen Wasserstand hin. Senkung desselben und Förderung des Wachstums der Süßgräser durch Düngung, Kalkung und zweckmäßige Bodenbearbeitung können diese Unkräuter verdrängen. Als schnelles Radikalmittel gilt das Bestreuen der Wurzelstumpfe mit Ätzkalk und Kainit, sowie Ausstechen der Pflanzen mittels eines Spatens. Das gleiche gilt für den lichtbedürftigen Schachtelhalm, der stark beschattenden Pflanzen rasch weicht. Auch Kainit vertreibt ihn. Huflattich und Pestwurz sind durch Dränung und fortgesetztes Abhacken der Blüten zu vernichten. Moos deutet meist auf durch Luftmangel sauren oder verarmten Boden hin. Durch Behebung dieser Übel verschwindet auch er.

2 Arbeiterfragen. 2

Tarifkontrakte.

Die neuen Tarifkontrakte für das Kontraktjahr 1925/26 sind im Druck erschienen. Die polnischen sowie die deutschen Exemplare können von den Bezirksgeschäftsstellen der Westpolnischen Landw. Gesellschaft von den Mitgliedern bezogen werden.

Der Haupttarif kostet einschließlich des Saisonarbeitertarifes 1 zł pro Exemplar.

Nach § 6 des neuen Tarifes muß jeder Deputant (auch Saisonarbeiter nach § 4) ein Abrechnungsbuch erhalten. Dieselben können gleichfalls in erforderlicher Menge abgegeben werden.

Arbeitgeberverband f. d. dt. Landwirtschaft in Großpolen.

Landarbeiterstreik im Kreise Schwetz.

Im Kreise Swiecie traten in den letzten Tagen des März auf einzelnen Gütern und Niederungsgrundstücken die Arbeiter in den Streik ein. Da die Arbeiter selbst nicht wußten, weshalb sie streiken sollten, so nahmen sie meist nach einem Tage die Arbeit wieder auf. Anders auf dem Gute des Vorsitzenden des Landbund Weichselgau. Dort war von den Streikhetzern die Parole ausgegeben: Streik

bis zum Nachgeben des Gutsherrn, mit dem Zusatz, wenn der Vorsitzende nachgibt, wird die Organisation folgen.

Gänzlich zwecklos wurde vom 1. 4., abends, bis 10. 4., abends, gestreikt. Davon mehrere Tage schwarz, ohne Füttern der Tiere. Am Sonnabend, dem 11. 4., begann die Arbeit in vollem Umfange, weil die Leute selbst das Zwecklose ihres Beginnens einsahen. Da zur rechten Zeit Nothilfe zur Stelle war, so konnte, trotz schwarzen Streiks, die Wirtschaft gut aufrecht erhalten werden. Die Bestellung hat am 10. 4. erst richtig eingesetzt und ist die Getreideaussaat, dank der werktätigen Hilfe der Nachbarn, welche Gespanne zur Verfügung stellten, und dank der günstigen Witterung, trotz des großen Areals, bis zum 25. 4., beendet worden.

Erreicht haben die Arbeiter nichts. Im Gegenteil, sie haben in den Streiktagen nichts verdient (es sei denn, daß die Streikkassen sie voll entschädigen); sie müssen das Deputat zurückzahlen und haben sich jegliche kleinen Vergünstigungen, wie solche bei guter Zusammenarbeit gerne gewährt werden, auf längere Zeit hin verscherzt.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, war es eine ruchlose Tat, die zeitgerechte Saatbestellung zu verhindern. Das nachbarliche Zusammenhalten der Landwirte hat die schweren Folgen eines solchen Vergehens am Volke restlos zum Guten gekehrt.

3 Bank und Börse. 3

Geldmarkt.

Kurse an der Posener Börse vom 5. Mai 1925.

Bank Przemysłowców I.—II. Em. (exkl. Kup.)	7,— %	Goplana I.—III. Em.	7,— %
Bk. Związku-Akt. I.-XI. E.	9,50 %	Herzfeld Victorius I.-III. E.	4,25 %
Polski Bank Handlowy-Akt I.-IX. Em.	4,— %	Luboń Fabr. przetw. ziemn. I.-IV. Em. (exkl. Kup.)	110,— %
Pozn. Bank Ziemian-Akt. I.—V. Em.	—,— %	Dr. R. May-Akt. I.-V. Em.	26,50 %
H. Cegielski-Akt. I.-X. Em. (1 Aktie zu zł 50,—)	—,— zł	Młyn Ziemiański I.-II. E.	—,— %
Centr. Skór I.-V. Em. (exkl. Kup.) (4. 5.)	1,90 %	Pozn. Spółka Drzewna I.-VII. Em. (4. 5.)	—,60 %
C. Hartwig I.-VII Em.	1,— %	Unja I.—III. Em. (e. K.) (4.5.)	5,80 %
Hartwig Kantorowicz I.—II. Em. (4. 5.)	4,50 %	Akwawit (1 Aktie z. 250 zł.)	80,— zł
		6% Roggenrentenbr. d. Pos. Landschaft pr. 1 ctr. mtr.	8,— „
		8% Dollarrentenbr. d. Pos. Landschaft pro 1 Doll.	2,60 „

Kurse an der Warschauer Börse vom 5. Mai 1925.

10% Eisenbahnanl. pr. 10 zł	9,00 zł	1 deutsche Mark = Zloty	1,25 zł
5 % Konvertierungsanleihe, pro zł 10,—	5,00 „	1 Pfd. Sterling = Zloty	25,215 „
8 % poln. Goldanleihe, pro zł 10,—	7,10 „	100 schw. Frank. = „	100,48 „
6 % Staatl. Dollar-Anleihe pro 1 Doll.	3,05 „	100 franz. Franken = „	27,23 „
1 Dollar = Zloty	5,185 „	100 belg. „ = „	26,39 „
		100 österr. Schilling „	73,18 „
		100 holl. Gulden = „	208,85 „
		100 tschech. Kronen = „	15,43 „

Kurse an der Danziger Börse vom 5. Mai 1925.

1 Doll. = Danz. Gulden	5,19	100 Zloty = Danziger Gulden	99,675
1 Pfund Sterling = Danziger Gulden	25,19		

Kurse an der Berliner Börse vom 4. Mai 1925.

100 holl. Gulden = deutsche Mark	168,65	1 Dollar = dtsch. Mk.	4,20
100 schw. Francs = deutsche Mark	81,20	5% Dt. Reichsanl.	0,5775 %
1 engl. Pfund = deutsche Mark	20,352	Ostbank-Akt.	0,85 %
100 Zloty = deutsche Mark	80,70	Oberschl. Koks-Werke	101,25 %
		Oberschl. Eisenbahnbed.	8,50 %
		Laura-Hütte	70,— %
		Hohenlohe-Werke	18,12 %

Diskontsatz der Bank Polski 10 %.

4 Bauernvereine und Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft. 4

Vereins-Kalender.

Die nächste Sprechstunde für Wreschen findet am 19. Mai bei Haenisch in Wreschen statt. Klose.

Bezirksgeschäftsstelle Gnesen. Sprechstunden im Mai in Wągrowiec: Donnerstag, den 7. 5. 25, Donnerstag, den 28. 5. 25, ab 11½ Uhr vorm. im Ein- und Verkaufsverein.

Geschäftsstelle Gniezno. Sonntag, den 10. Mai, Wiesenschau des Vereins Kiszkowo mit anschließendem Vortrag des Herrn Plate. Vortrag nachmittags 6 Uhr im Lokal Wenge in Kiszkowo. Treffpunkt zur Schau wird noch bekanntgegeben.

Bauernverein Lednagóra. Am 17. Mai, nachm. 3½ Uhr, im Gasthaus in Lednagóra Versammlung. Vortrag des Herrn Schmellekamp-Sędziwojewo.

Bezirksgeschäftsstelle Lissa. Am Sonntag, dem 9. Mai, stehe ich den Mitgliedern des Landwirtschaftlichen Vereins Wollstein von 12 Uhr ab im Gasthaus Fischer zur Verfügung, zwecks Erteilung von Auskünften über die Einschätzung zur Einkommensteuer.

Am Sonntag von 1 bis 4 Uhr den Mitgliedern des Landwirtschaftlichen Vereins Rakwitz im Vereinslokal.

Am Sonntag vormittag bin ich voraussichtlich von 10 bis 12 Uhr in Jablone bei Reckzeh zu sprechen.

Ich bitte, zu den Sprechstunden aus jeder Ortsgruppe 1 bis 2 Mitglieder zu entsenden. Netz.

Bezirk Krotoschin.

Verein Eichdorf. Am Montag, dem 18. Mai, nachm. 5 Uhr Besichtigung der Gärten durch Herrn Gartenbaudirektor Reissert-Posen mit anschließendem Vortrag bei Fischer in Rothendorf.

Verein Wilhelmswalde. Dienstag, den 19. Mai, nachm. ¼4 Uhr, Besichtigung der Gärten durch Herrn Gartenbaudirektor Reissert mit anschließendem Vortrag bei Schönberner in Wilhelmswalde.

Bezirk Rogasen.

Sprechstunden finden statt in Ritschenwalde bei Hoppe am 13. Mai, in Obornik bei Werner am 14. Mai. Den Mitgliedern wird empfohlen, sich dafür mit Formularen zur Einkommensteuer zu versehen.

Bauernverein Buschdorf. Sonntag, den 10. Mai, Kursus im Obstbaumschnitt (Gartenbaudirektor Reissert).

Bauernverein Ritschenwalde. Am 28. Mai Kursus im Obstbaumschnitt (Gartenbaudirektor Reissert).

Landw. Verein Oborniki. 11 Uhr bei Werner: Vortrag Wiesenbaumeister Plate.

Bauernverein Murowana-Goslin. Am 17. Mai, nachm. 3 Uhr: „Einkommensteuer und andere Tagesfragen".

Kreisverein Kolmar. Am 11. Mai, nachm. ¼4 Uhr, im Hotel Kościński: 1. Vortrag Dr. Ptok: Das Einkommensteuergesetz, Versicherung und Aufwertung, 2. der Tarifvertrag, 3. Verschiedenes.

Bauernverein Grützendorf. Am 26. Mai, nachm. ½5 Uhr: Steuerfragen und anderes.

Betr. Reit- und Fahrtourniere.

Die Ausschreibung für das Reit- und Fahrturnier der W. L. G. in Pniewy (Pinne) am 28. Juni 1925, nachm. 1 Uhr, auf dem Gelände des Frhrn. v. Massenbach-Pinne (vergl. Nr. 17 vom 1. Mai d. Js.) erfährt folgende Änderung:

3. **Zu Jagdspringen der Anfängerklasse:**

Die Triple-bar fällt ganz fort, ebenso das Doppelrick, an deren Stelle steht je ein Koppelrick 80 cm hoch.

4. **Zu Jagdspringen der leichten Klasse:** Die Triple-bar ist 80 cm hoch, das Doppelrick 90 cm. Dafür wird das Gattertor auf 1 m erhöht, die Mauer auf 90 cm.

5. **Zu Jagdspringen der mittleren Klasse:**

Die Triple-bar ist 90 cm hoch, das Doppelrick 1 m. Dafür wird das Gattertor auf 1,10 m erhöht, ebenfalls die Mauer auf 1,10 m.

6 Bekanntmachungen und Verfügungen. 6

Jahrmärkte.

Unter Hinweis auf die im „Landwirtschaftlichen Kalender für Polen", Seite 144, bekanntgegebenen Jahrmärkte für das Jahr 1925 geben wir nachstehend die vom Wojewoden geänderte und vergrößerte Zahl der Jahrmärkte in der Wojewodschaft Posen für die Monate Mai bis Dezember 1925 wieder.

Westpoln. Landw. Gesellschaft, Abt. V.

Die Jahrmärkte in der Wojewodschaft Poznań (Posen) vom 1. Mai ab.

Erklärung der Abkürzungen: P = Pferdemarkt, R = Rindviehmarkt, K = Krammarkt, S = Schweinemarkt, Z = Ziegenmarkt, Sch = Schafmarkt, L = Lebensmittelmarkt, A = Allgemeiner Markt, Sp = Spielzeugmarkt.

Inowrocław: 6. Mai PRK, 3. Juni PR, 8. Juli PRK, 5. August PR, 2. September PR, 7. Oktober PRK, 4. November PR, 9. Dezember PR.

Krotoszyn: 19. Mai RP, 7. Juli KRP, 18. August RP, 13. Oktober KRP, 17. November RP, 22. Dezember KRP.

Leszno: 10. Juni PRS, 5. August PRS, 7. Oktober PRS.

Międzychód: 16. Juni PRSZSch, 25. August PRSZSch, 13. Oktober PRSZSch, 15. Dezember PRSZSchK. **Mroczа:** 9. Juni KRP, 25. August KRP, 20. Oktober KRP, 15. Dezember KRP.

Odolanów: 25. Juni PRSK, 20. August PRSK, 8. Oktober PRS, 19. November PRSK. **Okobok:** 8. Oktober PRA. **Ostrów:** 5. Mai AKR, 2. Juni R, 14. Juli R, 25. August AKR, 15. September R, 27. Oktober PR, 24. November PR, 14., 17., 21. Dezember Sp. **Ostrzeszów:** 25. Juni A., 17. Septbr. A., 17. Dezember A.

Pniewy: 16. Juni PR, 27. August PR, 6. Oktober KRP, 3. Dezember PR. **Podzamcze:** 19. Mai KRPS, 11. August KRPS, 1. Dezember KRPS. **Piaski:** 3. Juni PRK, 5. August PRK.

Raszków: 11. Juni PRK, 27. August PRK, 15. Oktober PRK, 10. Dezember PR. **Rogoźno:** 26. Mai PRS, 3. Juli PRSK, 4. September PRSK, 13. Oktober PRS, 11. Dezember PRSK.

Śmigiel: 24. Juni PRK, 16. September PRK, 28. Oktober R, 2. Dezember PRK. Strzałkowo: 14. Mai KRSPA, 20. August KRSPA, 19. November KRSPA. Strzelno: 9. Juni KRP, 18. August KRP, 15. September KRP, 15. November KRP. Słoki: 6. Juni PRK, 4. August PRK, 29. September PRSL, 10. November PRK.

Wieleń: 18. Juni PR, 13 August PRK, 1. Oktober PR, 12. November PR, 17. Dezember PRK. Września: 6. Oktober A.

Żerków: 12. Mai A, 14. Juli A, 13. Oktober A, 1. Dezember A.

18 Genossenschaftswesen. 18

Betrifft Verbandstag.

Im Zusammenhange mit der auf der ersten Seite dieses Blattes bekanntgemachten Einladung zu dem diesjährigen Verbandstage bringen wir nachstehend die in Frage kommenden Bestimmungen der Verbandssatzung zur Kenntnis:

Die Mitglieder sind verpflichtet, Verbandstage und Unterverbandstage durch Abgeordnete zu beschicken, von denen einer als stimmberechtigt zu bezeichnen ist.

Den Verbandstag bilden die Abgeordneten der dem Verbande angeschlossenen Mitglieder, von denen jedes nur eine Stimme hat. Alle übrigen Genossenschaften, Gesellschafter und Vereinsangehörige können an dem Verbandstage und seinen Beratungen, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen.

Der stimmführende Abgeordnete wird dem Verband schriftlich angezeigt. Der Abgeordnete muß Mitglied seiner Körperschaft sein. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 4 Wochen vor dem Verbandstage einzureichen. Über Anträge, die nicht Gegenstände der Tagesordnung betreffen, darf nur beschlossen werden, wenn dagegen kein Widerspruch erhoben wird.

Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Abgeordneten beschlußfähig.

Dem Verbandstage steht die oberste Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, die nicht satzungsgemäß anderen Verbandsorganen übertragen sind. Er hat insbesondere:

1. über die allgemeinen Genossenschaftsfragen zu beschließen,
2. den Verbandsvorstand bezüglich der Geschäftsführung und Jahresrechnung zu entlasten;
3. die neugegründeten Unterverbände anzuerkennen und zu bestätigen;
4. über Beschwerden gegen den Verbandsausschuß zu entscheiden;
5. über die Änderung und Ergänzung der Satzung,
6. über die Auflösung des Verbandes zu beschließen.

Verband deutscher Genossenschaften in Polen.

Entwertung der Wechselstempelmarken durch die Genossenschaften.

Durch Rundschreiben vom 2. April 1925 hat das Finanzministerium auf Grund des Gesetzes über die Entrichtung von Stempelgebühren durch die Genossenschaften (siehe Nr. 10 des diesjährigen Zentralwochenblattes) bis auf Widerruf allen Genossenschaften die Entwertung der Stempelmarken auf Schuldscheinen, auf Anweisungswechseln (gezogenen Wechseln), die durch die Genossenschaften ausgestellt werden, sowie auf eigenen Wechseln, die zugunsten der Genossenschaft oder an ihre Order zu zahlen sind, in folgender Weise erlaubt:

1. Die auf die Schuldscheine im Augenblick der Ausstellung aufgeklebten Stempelmarken sind in der Weise zu entwerten, daß auf die Marken das Datum der Entwertung (Tag und Jahr in Ziffern, der Monat dagegen in Worten) und dazu die Unterschrift oder der Stempel der entwertenden Genossenschaft gesetzt wird. Die Aufschrift muß teilweise auf das Papier über die Stempelmarke hinausgehen.

2. Die Entwertung der Stempelmarken zur Bezahlung bzw. Zuzahlung des Stempels von Anweisungswechseln (gezogenen Wechseln), die durch die Genossenschaft ausgestellt sind, sowie von eigenen Wechseln, die zugunsten der Genossenschaft oder an ihre Order zu zahlen sind, sowie der Stempelmarken von Prolongationen, die auf diesen Wechseln angebracht werden (gezogenen und eigenen Wechseln) hat mit der unten angegebenen Ausnahme an den Terminen zu erfolgen, welche in dem § 8 des Gesetzes vom 26. 10. 1921 über den Wechselstempel (Dz. Ustaw 1922, Nr. 38) bestimmt sind. Die Entwertung geschieht in der Weise, daß die Genossenschaft auf die Marken ihren Stempel aufdrückt, wobei ein Teil des Abdruckes auf der Marke, ein Teil auf dem sie umgebenden Papier oder auf der Nachbarmarke sich befinden muß. Außerdem ist das Datum der Entwertung, soweit es nicht aus dem Stempelabdruck hervorgeht, durch die Genossenschaft auf jeder Marke mit Ziffern in Tinte oder Tintenstift zu vermerken. Die Marken müssen in der in den §§ 5—8 der Verordnung vom 13. Mai 1922 (Dz. U. Nr. 38) bezeichneten Weise aufgeklebt werden, das heißt also in der bisher üblichen Weise vor der ersten Unterschrift auf dem Wechsel, bei Prolongationen vor der Eintragung des Vermerks, bei Sichtwechseln und Wechseln mit bestimmtem Zahlungstermin, die nicht innerhalb 3 Monaten zur Zahlung vorgelegt werden, spätestens am zweiten Tage nach Ablauf dieser Zeit bzw. am zweiten Tage nach dem Ablauf der Protestfrist (§ 8). Die Entwertung der Stempelmarken, die zur Gebühr oder Zuzahlung von eigenen, zugunsten der Genossenschaft oder an ihre Order zu zahlenden Wechsel bestimmt sind, muß am Tage des Empfangs des Wechsels durch die Genossenschaft geschehen, also nicht bereits vor der ersten Unterschrift usw.

Die obigen Vorschriften gelten nicht für Prolongationen derjenigen Wechsel, welche eine Urkunde darstellen, welche die Erteilung von Darlehen durch die Genossenschaft oder die Zentralkasse der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Warschau bestätigen; denn solche Prolongationen sind frei von jeglichen Stempelgebühren im Sinne des Artikels 4 b und letzter Satz des Gesetzes über die Entrichtung von Stempelgebühren durch die Genossenschaften.

Verband deutscher Genossenschaften in Polen.

Die Bankkonzession der Kreditgenossenschaft.

Auf Grund des Bankgesetzes haben die Kreditgenossenschaften eine Konzession zur Ausübung ihres Bankbetriebes nur dann nötig, wenn sie ihren Betrieb auf Geschäfte ausdehnen wollen, die in dem § 81 des Bankgesetzes (vergl. Nr. 3, S. 28 des diesjährigen Zentralwochenblattes) nicht genannt sind. Wollen sie ihren Geschäftsbetrieb auf solche Geschäfte ausdehnen, so bedürfen sie einer besonderen Konzession, zu deren Erlangung sie sich mit einer Eingabe an den Finanzminister wenden müssen. Der Finanzminister hat für diese Eingaben in seinem Schreiben an den Genossenschaftsrat vom 23. 4. 25 folgende Vorschriften erlassen:

Die Eingabe muß an das Finanzministerium gerichtet werden. Der Genossenschaftsrat bemerkt dazu, daß es sich empfiehlt, daß die Genossenschaften die Eingabe mit allen Unterlagen an ihren Verband einsenden, und daß dieser sie weiter an den Genossenschaftsrat zwecks Vermittlung und Absendung an den Finanzminister absendet. Der Antrag nebst Anlagen muß mit den gewöhnlichen Antragstempeln versehen werden.

Der Eingabe müssen folgende Urkunden beigefügt werden:

1. die Satzung der Genossenschaft,
2. ein Verzeichnis der persönlichen Zusammensetzung des Vorstandes und Aufsichtsrates, mit Angabe der Vor- und Zunamen, des allgemeinen Standes (Berufes), der fachlichen und wissenschaftlichen Fähigkeiten, der bisherigen Bankpraxis,
3. der rechnerische Geschäftsbericht für das letzte Jahr sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung, in dem der Bericht bestätigt worden ist,
4. eine Rohbilanz vom Ende des Monats, der dem Tage der Eingabe vorhergeht,
5. eine Abschrift des letzten Revisionsberichtes über die durch den Verband ausgeführte Revision,
6. eine Bescheinigung des Revisionsverbandes über die Zugehörigkeit der Genossenschaft zum Verbande

7. eine Abschrift des Protokolls derjenigen Mitgliederversammlung, welche die Änderung der Satzung beschlossen hat, durch die die Ausdehnung der Geschäfte der Genossenschaft auf Handlungen, die einer Genehmigung bedürfen, beabsichtigt wird,

8. eine Abschrift des Reglements (Dienstanweisung) für den Vorstand und den Rat (Aufsichtsrat),

9. die Urkunden, welche den Besitz der anderen allgemeinen und besonderen Bedingungen bestätigen, welche von der Genossenschaft bei der Erteilung der Konzession erlangt werden.

Zur Erlangung der Konzession, von der § 82 der Verordnung vom 27. 12. 24 (das sogenannte Bankgesetz, Dz. Ustaw Nr. 114) spricht, muß vor allem nachgewiesen werden, daß die Genossenschaft folgenden grundsätzlichen Bedingungen entspricht:

a) daß sie mindestens die Tätigkeit eines Jahres nachweisen kann, die durch den Geschäftsbericht, der durch die Mitgliederversammlung bestätigt ist, belegt wird,
b) daß sie zu einem Revisionsverbande gehört,
c) daß sie nicht weniger als 50 Genossen zählt,
d) daß bei ihr die Revision gemäß Artikel 60 und 61 des Genossenschaftsgesetzes in einer Zeit vorgenommen worden ist, die nicht mehr als 1 Jahr vor dem Tage der Einreichung der Eingabe zurückliegt,
e) daß sie den Anforderungen des § 53 entspricht und daß sie zuvor die Pflichten, die in den §§ 51 und 53 des Bankgesetzes verlangt werden, erfüllt hat,

(Bemerkung: Der § 82 lautet: Zur Ausführung von Geschäften, die im § 81 nicht genannt sind, sowie von Börsengeschäften an den Geldbörsen ist die Genehmigung des Finanzministers erforderlich.)

f) daß die Buchführung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Gesetze und der kaufmännischen Gebräuche geführt worden ist.

Es werden folgende Arten der Konzession unterschieden:

I. Die Teilkonzession:

1. zum An- und Verkauf von fremden Valuten,
2. zum An- und Verkauf aller Wertpapiere,
3. zur Ausgabe von Anweisungen, Schecks und Akkreditiven, sowie Ausführung von Auszahlungen ins Ausland,
4. zu Börsentätigkeiten an den Geldbörsen,
5. zu anderen Tätigkeiten, die im § 81 der Verordnung nicht genannt sind.

II. Die allgemeine Konzession:

zur Ausführung aller Bankgeschäfte, von denen § 19 der Verordnung spricht,

(Bemerkung: Also mit Ausnahme von Einlageurkunden auf den Inhaber, Erteilung von Darlehen gegen Verpfändung von beweglichen Gegenständen außer Wertpapieren und Waren und Emissionsgeschäften, die im § 20 als besonderer Genehmigung bedürftig bezeichnet werden.)

III. Die Zusatzkonzession:

für Geschäfte, die im § 20 der Verordnung vorgesehen sind (siehe unter II).

IV. Die besondere Konzession:

zur Ausübung von Bankgeschäften durch Genossenschaften, welche im Sinne des § 1 des Bankgesetzes keine Banken sind (§ 7 der Verordnung).

(Bemerkung: Also z. B. für Ein- und Verkaufsvereine, welche bankmäßige Spareinlagen annehmen wollen.)

Zusatzbedingungen.

I. Die Teilkonzession.

1. Zur Erlangung der Konzession für den An- und Verkauf von fremden Valuten ist es erforderlich, daß die Genossenschaft wenigstens 100 Mitglieder zählt und ein Geschäftsanteilkapital über 5 000 Zloty besitzt. In fremden Valuten kann die Genossenschaft nicht mehr als 10% des Anteilskapitals anlegen.

2. Die Konzession zum An- und Verkauf von allen Wertpapieren kann eine Genossenschaft erlangen, welche den Besitz eines entsprechenden fachlich zu diesen Geschäften vorbereiteten Apparates, sowie genügendes Betriebskapital nachweist. Außer den Wertpapieren, die im § 81 der Verordnung aufgeführt sind, kann die Genossenschaft in anderen Papieren nicht mehr als die Hälfte des Anteilskapitals besitzen.

3. Die Konzession zur Ausgabe von Anweisungen, Schecks und Akkreditiven und Ausführung von Auszahlungen außerhalb der Staatsgrenzen, gleichfalls zur Ausübung von Börsengeschäften an den Geldbörsen können Genossenschaften erhalten, die den Bedingungen entsprechen, welche den um die allgemeine Konzession einkommenden Genossenschaften gestellt werden.

II. Die allgemeine Konzession.

Zur Erlangung der Konzession zur Ausübung aller Bankgeschäfte, von denen § 19 der Verordnung spricht, ist erforderlich:

1. daß die Genossenschaft mindestens 2 Jahre bestanden hat,
2. daß sie mindestens 200 Genossen zählt,
3. daß sie ein Geschäftskapital von mindestens 100 000 Zloty besitzt,
4. daß sie den entsprechenden technischen Apparat besitzen

Die in den Punkten 1 und 2 des Teiles II betreffs der Anlegungsgrenzen des Geschäftsanteilkapitals in fremden Valuten und Wertpapieren genannten Bedingungen finden auch hier Anwendung.

III. Die Zusatzkonzession.

Die Konzession zur Ausübung der im § 20 der Verordnung in den im § 85 bezeichneten Grenzen können nur Genossenschaften erhalten, welche den im § 28 der Verordnung genannten Bedingungen entsprechen.

IV. Die Sonderkonzession.

Genossenschaften, die nicht Banken im Sinne des § 1 der Verordnung sind, können die Konzession zur Ausübung einiger Bankgeschäfte erhalten, welche sich als notwendig für die rationelle Ausübung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben erweisen.

Wir bitten danach diejenigen größeren Genossenschaften (für ländliche Genossenschaften kommt eine Erweiterung der Bankgeschäfte nicht in Frage), die sich um die Konzession bewerben wollen, die nötigen Unterlagen und den Antrag uns zur Vermittlung zu übersenden. Soweit bereits Anträge eingesandt worden sind, werden sie wiederholt werden müssen, da sie den Vorschriften nicht entsprechen. **Verband deutscher Genossenschaften in Polen.**

19 Gesetze und Rechtsfragen. 19

Kreisgerichts-Entscheidung.

Nachfolgend geben wir für die Landwirte eine sehr beachtenswerte Entscheidung des Kreisgerichts in Tuchel wieder.

Ein Landwirt hatte einer Handels-Gesellschaft vier Fettschweine verkauft, die sogleich abgeschlachtet wurden. Die Mägen waren überaus groß und ergaben beim Nachwiegen zusammen 86 Pfund, während man vier andere Schweinemägen zum Vergleiche wog, die nur zusammen 14 Pfund ausmachten. Das betreffende Unternehmen verlangte eine dementsprechende Preisherabsetzung. Der Landwirt verklagte den Käufer um den strittigen Preisunterschied. Das Kreisgericht hielt es aber für einen Betrugsversuch und verwarf den Einspruch, da der Landwirt die Tiere vor dem Verkauf habe übermäßig fressen lassen, um auf dem Wege ein übergroßes Körpergewicht zu erzielen. W. L. G., Abt. B.

22 Güterbeamtenverband. 22

Güterbeamtenverein Exin. Die nächste Sitzung des Güterbeamten-Zweigvereins findet am Sonntag, dem 10. Mai, nachmittags 5 Uhr, in Kcynia statt. Es wird um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder gebeten.

30 Marktberichte. 30

Marktbericht der Landwirtschaftlichen Hauptgesellschaft, Tow. z ogr. odp. zu Poznań, vom 6. Mai 1925.

Düngemittel. Die Frühjahrssaison nähert sich ihrem Ende. Das kühle Wetter kommt — soweit es nicht in Kälte ausartet —

den Saaten durchaus zustatten, zuweilen mag aber doch die Erwägung Platz greifen, der Saat noch etwas Stickstoffhilfe zu geben und zu diesem Zwecke nimmt man gern den leichtlöslichen Norgesalpeter, von dem wir genügend Vorrat hatten, der aber gerade in den letzten Tagen durch schnelle Aufeinanderfolge von Aufträgen restlos vergriffen ist. Wir haben inzwischen wieder einen Dampfertransport nach Stettin heranbekommen, aus dem wir Ende der Woche nach unserem Posener Lager erhalten.

Der Absatz in Kali ist nach wie vor rege; es ist sogar schon Interesse für den Herbstbedarf vorhanden. Teilweise wird Kali schon jetzt bezogen, weil man damit rechnet, daß die Preise später erhöht werden oder sonst Bezugserschwernisse eintreten können.

Futtermittel. Der Bedarf an käuflichen Futtermitteln ist gering. Das ist verständlich im Hinblick auf die außergewöhnlich niedrigen Viehpreise, die den Landwirt nicht reizen können, Fleisch zu produzieren. Die Milcherzeugung rentiert zwar besser, man glaubt aber hierbei der künstlichen Futtermittel entraten zu können. Man füttert seine eigenen Landeserzeugnisse, und wenn man schon etwas anwenden will, so kauft man Roggenkleie und schließlich auch Weizenkleie, wenn man sie bekommen kann. Und doch sind diese landläufigen Zusatz-Futtermittel unwirtschaftlicher als die hochwertigen Ölkuchen und -mehle. Die käuflichen Futtermittel werden ihres Eiweiß- und Fettgehaltes wegen geschätzt, welch letzteren Stoffe das Tier neben der Stärke gebraucht, um seinem Züchter, Mäster oder Milcherzeuger Nutzen zu bringen. Die Mast mag im Hinblick auf die gegenwärtige Unrentabilität ausscheiden, es bleibt aber Zucht und Milcherzeugnis für unsere Betrachtungen übrig: Die Futterlehre setzt den Wert von Eiweiß und Fett im Verhältnis zu Kohlehydrate (Stärke) wie 3 : 1, und errechnet auf diese Weise den Futterwert eines Futtermittels.

Roggen- und Weizenkleie enthält nach der Futtertabelle von Prof. Kellner ca. 18 Prozent Eiweiß, 3 Prozent Fett und ca. 45 Prozent stickstoffreie Extraktstoffe (Kohlehydrate, hauptsächlich Stärke), somit einen Futterwert von 18 × 3 und 3 × 3 und 45 × 1 = 93 Einheiten. Bei einem Preise von rund 11,50 zł per Zentner errechnet sich also die Futterwerteinheit auf 15½ gr im Zentner. Leinkuchen enthält ca. 30 Prozent Eiweiß, ca. 8 Prozent Fett und 26 Prozent Stärke = 38 × 3 plus 26 = 140 Einheiten; die Einheit stellt sich bei ihm bei einem Preise von rund 16 zł auf nur 11½ gr. Sonnenblumenkuchen mehl enthält ca. 37 Prozent Eiweiß, ca. 11 Prozent Fett und ca. 15 Prozent Stärke = 48 × 3 plus 15 = 159 Einheiten; bei ihm stellt sich die Einheit bei einem Preise von rund 14 zł auf ca. 9 gr.

Diese wenigen Beispiele mögen dartun, daß der Zentnerpreis eines Futtermittels ein schlechter Wegweiser bei der Auswahl der Zusatzfuttermittel ist; sie sollen aber gleichzeitig ein Hinweis darauf sein, daß es bei den heutigen hohen Preisen für Kleie rentabler ist, zu hochwertigen Futtermitteln zu greifen, und da ist gerade Sonnenblumenkuchenmehl dasjenige Zusatzfuttermittel, das wegen seiner Preiswürdigkeit in die Augen springt. Zudem ist Sonnenblumenkuchenmehl ein Universalfuttermittel insofern, als es an jede Viehgattung gegeben werden kann; selbst Pferde, die sonst sehr wählerisch sind, nehmen Sonnenblumenkuchenmehl sehr gern, und auch an Kälber kann es, fein gemahlen, ohne Bedenken an Stelle von teurerem Leinkuchen gegeben werden.

Bei der Wahl der Bezugsquellen ist zweierlei zu beachten: Wird das Sonnenblumenkuchenmehl aus auf kaltem Wege gepreßten Kuchen gemahlen oder handelt es sich um sogenannte extrahierte Ware, der das Öl durch Säuren entzogen ist? Welche Garantie wird für den Gehalt an Eiweiß und Fett geleistet, und ist das Mehl ohne verlängernde minderwertige Beimischung? Die Rückstände von Sonnenblumenkernen, denen auf kaltem Wege durch Auspressen das Öl entzogen ist, enthalten 48—56 Prozent Eiweiß und Fett, solche von Kernen, die durch Säuren extrahiert sind, ca. 28—32 Prozent Eiweiß und Fett. Mehl aus Kuchen mit nur 28—32 Prozent dürften im Verhältnis zu dem 48prozentigen Mehl nur ca. 10 zł pro Zentner kosten und selbst dann würde es mit Vorsicht zu genießen sein.

Wir liefern Sonnenblumenkuchenmehl nur aus hochprozentigen vollwertigen Kuchen, den wir selbst mahlen, so daß unsere Geschäftsfreunde die Gewähr haben, durch uns ein feingemahlenes, einwandfreies Futtermittel ohne fremde Beimischung zu beziehen.

Kohlen. Der besorgniserregende Mangel an Aufträgen für den größten Teil der Industrie wirkt sich auch unheilvoll auf dem Kohlenmarkt aus. Trotz der bereits eingesetzten Feierschichten werden die Bestände auf den Halden immer größer. Die Verkaufskonzerne versuchen, mit allen Mitteln Absatz zu schaffen und unterbieten sich durch Gewährung immer größerer Rabatte in immer kürzeren Zwischenräumen. Diesen bestehenden unhaltbaren Zuständen soll die Gründung eines Syndikats, welches alle polnischen Gruben in Oberschlesien, Dąbrowa usw. umfassen soll, ein Ende bereiten durch Verminderung der Förderung und Festsetzung neuer Grundpreise; bis jetzt sind Ergebnisse dieser Verhandlungen nicht bekannt geworden.

Die Grundpreise für die bekannten oberschlesischen Marken sind bisher unverändert geblieben, an Rabatt auf diese werden 25—30 Prozent gewährt.

Wochenmarktbericht vom 6. Mai 1925.

(Wo keine näheren Angaben ist alles nach Pfund berechnet.)

Rindfleisch 0,80 zł, Schweinefleisch 0,80—1,00, Hammelfleisch 0,70—0,90, Kalbfleisch 0,70, Leber 1,00, geräucherter Speck 1,20—1,30, Schmalz 1,40, Flakl 0,40—0,50. Butter 1,70—2,—, Milch 0,26 je 1 Ltr., Eier 1,20, die Mandel, 1 Huhn 2,00—4,00, 1 Paar Taube 1,20—1,50, Salat 0,30 bis 0.35, je Kopf, Rhabarber 0,35—0,36 je Pfd., Kartoffeln 0,05—0,07, Kraut 0,30—0,50 je Kopf.

Fischpreise (Kleinverkauf).

Hechte zł 1,50, Karpfen 1.50, Schleie 2,00, Rotaugen 0,50, Barsche 0,70, Aale 1,70.

Amtliche Notierungen der Posener Getreidebörse vom 6. Mai 1925.

(Die Großhandelspreise verstehen sich für 100 Kilo bei sofortiger Waggon-Lieferung loko Verladestation in Złoty.)

Weizen	35.00—37.00	Eßkartoffeln	5.20
Roggen	30.50—31.50	Fabrikkartoffeln	4.80
Weizenmehl (65 % inkl. Säcke)	54.00—57.00	Hafer	27.50—29.50
Roggenmehl I. Sorte (70 % inkl. Säcke)	38.50—40.50	Seradella (neue)	13.00—15.50
Roggenmehl II. Sorte (65 % inkl. Säcke)	42.50—44.50	Wicken	28.00—25.00
Braugerste	29.50—31.50	Peluschken	22.00—24.00
Felderbsen	21.00—24.00	Blaue Lupinen	9.00—10.50
Viktoriaerbsen	28.00—32.00	Gelbe Lupinen	11.50—13.50
Buchweizen	24.00—26.00	Senf	40.00—42.00
Weizenkleie	21.00	Stroh, lose	2.00—2.20
Roggenkleie	23.00	Stroh, gepreßt	3.00—3.10
		Heu, lose	4.75—5.75
		Heu, gepreßt	7.20—8.20

Tendenz: ruhig.

Ausgewählte Sorten Eßkartoffeln über Notierung.

Roggendurchschnittspreis.

Der Durchschnittspreis für Roggen beträgt im Monat April 1925 32,35 zł für den Doppelzentner.

Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft E. V., Abt. V.

Schlacht- und Viehhof Poznań.

Freitag, den 1. Mai 1925.

Es wurden aufgetrieben: 71 Rinder, 825 Schweine, 250 Kälber, 210 Schafe, zusammen 1347 Tiere.

Man zahlte für 100 Kilo Lebendgewicht:

Kälber: Mittelmäßig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 80, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 64—68, minderwertige Säuger 50—54.

Schafe: Mastlämmer und jüngere Masthammel 68.

Schweine: Vollfleischile von 120 bis 150 Kg. Lebendgewicht 116—118, vollfleischige von 100 bis 120 Kg. Lebendgewicht 112, vollfleischige von 80 bis 100 Kg. Lebendgewicht 106, fleischige Schweine von mehr als 80 Kg. 90—96, Sauen und späte Kastraten 90—104.

Marktverlauf: ruhig.

Mittwoch, den 6. Mai 1925.

Es wurden aufgetrieben: 864 Rinder, 2456 Schweine, 892 Kälber, 462 Schafe; zusammen 4674 Tiere.

Man zahlte für 100 Kilo Lebendgewicht:

Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete Ochsen von 4 bis 7 Jahren 84—86, junge, fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete 70—72, mäßig genährte junge, gut genährte ältere 60. — Bullen: vollfleischige jüngere 77, mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere 64—66. — Färsen und Kühe: vollfleischige, ausgemästete Kühe, von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 86, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute jüngere Kühe und Färsen 72—74, mäßig genährte Kühe und Färsen 56 bis 60.

Kälber: mittelmäßig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 80, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 60—66, minderwertige Säuger 40—50.

Schafe: ältere Masthammel, mäßige Mastlämmer und gut genährte, junge Schafe 58—60.

Schweine: vollfleischige von 120 bis 150 Kilo Lebendgewicht 114, vollfleischige von 100 bis 120 Kilo Lebendgewicht 108—110, vollfleischige von 80 bis 100 Kilo Lebendgewicht 102—104, fleischige Schweine von mehr als 80 Kilo 90—96, Sauen und späte Kastrate 90—104. Marktverlauf: ruhig.

34 Pflanzenkrankheiten und Ungeziefer. 34

Bekämpfung von schädlichen Insekten.

Aus verschiedenen Teilen der Wojewodschaft Posen sowie auch aus Oberschlesien hören wir von einem starken Auftreten der Fritfliege. Der Schaden, den dieses Insekt anrichtet, kann sehr groß sein, da die Fritfliege in drei Generationen im Jahre auftritt. Die Bekämpfung gestaltet sich sehr schwierig. Aus nachfolgenden Ausführungen, die dem Atlas: „Feinde der Land- und Forstwirtschaft" entnommen sind und aus der Feder des Herrn Dr. Stehli stammen, können unsere Leser alles Wissenswerte über diesen Schädling erfahren.

Wir möchten noch ergänzend bemerken, daß eine Uebertragung der Fritfliege durch das Saatgut nicht stattfindet.

Die Schriftleitung.

Die Fritfliege (Oscinis frit L.)

gehört zu den so außerordentlich schädlichen Getreidefliegen. Sie ist nur 2 bis 3 mm groß, glänzend schwarz, metallisch schimmernd, Füße und Schwinger gelb, die Fühler sind sehr kurz, die Flügelspitzen nicht von Queradern durchzogen; besonders charakteristisch ist das völlig schwarze Bruststück. Im Frühjahr, Ende April oder Anfang Mai, erscheinen die Fliegen (1), um alsbald mit der Eiablage zu beginnen. In eigentümlich tänzelnden Bewegungen fliegen sie von Pflanze zu Pflanze der jungen Sommerung, um an deren Blattunterseiten ihre kleinen, rötlichen Eier anzukleben. Die nach wenigen Tagen ausschlüpfenden 2—4 mm langen, kopf- und fußlosen Larven (3) sind gelblichweiß, querringelig, am spitzen Kopfende mit 2 Nagelhaken, am stumpfen Hinterende mit 2 kleinen, die Atemöffnungen tragenden Wärzchen. Sie wandern am Blatte hinab und beginnen, nachdem sie zwischen Blattscheide und Halm angelangt sind, diesen zu benagen. An den jungen Saaten bemerkt man äußerlich nichts als ein Zurückbleiben und Vergilben der Pflanze; die Herzblätter (2) nehmen eine gelbe Farbe an, welken, werden fadendünn, weich und lassen sich leicht herausziehen. Vermag nun die Pflanze keine Seitenhalme mehr zu treiben, so ist sie dem Tode geweiht. Werden neue Halme gebildet, so kommen auch von ihnen meist nur einzelne zur vollen Entfaltung, da auch sie ein Opfer der zerstörenden Tätigkeit der Fliegenlarven werden. Ihre Blätter sind gelb oder rot, wie vom Rost befallen. Gegen Ende Mai ist die Larve ausgewachsen, bohrt sich alsdann nach außen durch und verpuppt sich zwischen der äußersten und zweiten Blattscheide in eine hellbraune, nackt glänzende, 2 mm lange Tönnchenpuppe (4). Nach 8—10 Tagen, etwa Mitte Juni, schlüpft die junge Fliege aus, die Stamm-Mutter der zweiten, Sommer-Generation, die ihre Eier je nach dem Stande der Pflanzen in verschiedener Weise unterbringt. Waren die Ähren der Gerste und die Rispen des Hafers (5) bereits aus der Blattscheide herausgetreten, so werden die obersten Ährchen mit Eier belegt, war die Sommerung dagegen noch nicht zum Schossen gekommen, so bringen die Fliegen die Eier an den jungen Nebentrieben unter, die dann in der gleichen Weise zerstört werden wie die Pflanzen von der früheren Generation. Im ersten Falle jedoch zerstören die Larven die Körner, von deren milchiger Substanz sie leben, und machen sie, ohne deren äußere Form zu verändern, hohl und taub (solche Frucht bezeichnet man in Schweden mit „frit" = leichte Ware, wonach die Fliege benannt ist). Daneben werden aber auch junge Gräser der Wiesen, Feldraine usw. mit Eiern belegt. Die Verpuppung findet zum Teil in den Spelzen statt, zum Teil zwischen äußerster und zweiter Blattscheide. Da diese Puppen ziemlich tief sitzen, so bleiben sie auch in den Stoppelrückständen auf dem Felde. Die Fliege erscheint Ende August und im Laufe des September, vereinzelte Spätlinge nach Dickel wohl auch erst in den ersten Tagen des Oktober. Die Tiere der 3. (Herbst-)Generation legen ihre Eier alsbald an die junge Wintersaat (Roggen, Weizen) und an die Ausfallpflanzen und hier ist ihre Entwickelung die gleiche wie die der Frühjahrsbrut an der Frühjahrssaat. Die Larven überwintern zwischen den Blättern der jungen Pflanzen, verpuppen sich im Frühjahr und liefern Ende April wieder die Fliegen, mit denen wir begonnen haben.

Die Fritfliege (Oscinis frit L.).
1. Die Fritfliege (n. d. Nat.), vergr.
2. Junge Weizenpflanze, v. d. Fritfliege befallen; bei × angeschwollene Stelle, in deren Innern die Larve sitzt die den jungen Trieb a am Grunde aussaugt, so daß er vergilbt und abstirbt (n. Kirchner).
3. Roggenpflanze, infolge des Fraßes von Fritfliegenlarven stark bestockt und zwiebelähnlich angeschwollen. Am Grunde zwei Larven, daneben die Larve vergr. (n. Hiltner).
4. Junge Weizenpflanze mit Puppen (n. Dickel); daneben Puppe vergr. (n. Hiltner)
5. Durch d. Fritfliege beschädigte Haferrispe mit gleichen tauben Ährchen (n. Dickel).

Das Vorhandensein des Schädlings wird äußerlich daran erkannt, daß der von der Fritfliege befallene Acker meist reihenweis lichte Stellen zeigt. Die jungen Pflanzen sind klein, von abnorm starker Bestockung (3), büschelig, von struppigem Aussehen, die Ähren meist körnerarm, vielfach leer, oft kommt es überhaupt nicht zur Bildung von Ähren.

Die wichtigste, einfachste und leicht durchführbare Gegenmaßnahme besteht darin, die Sommersaat so früh als möglich und die Wintersaat so spät als möglich zu säen. Da in der Hauptsache die Fliegen bis Anfang Oktober verschwunden sind, so bleiben die Wintersaaten, die erst in der zweiten Hälfte dieses Monats bestellt wurden, frei und man wird infolgedessen auch in der benachbarten Sommerung im nächsten Jahre keine wesentlichen Verluste zu verzeichnen haben. Je früher die Sommersaat in den Boden kommt, um so kräftiger sind bereits die Pflanzen, wenn sie von der Frühjahrsbrut befallen werden, um so eher können sie den Schaden überwinden, und dem Schädling entwachsen. Ist die Wintersaat so stark von der Fliege befallen, daß sie umgepflügt werden muß, so pflüge man noch im Herbst, jedenfalls aber vor April mit dem Vorschar, so daß die abgestorbenen, die Puppen enthaltenden Pflanzen, wenigstens 10 cm mit Erde bedeckt werden, damit sich die Fliegen nicht durcharbeiten und die Nachbarsaaten von neuem befallen können. In den weitaus meisten Fällen, wo man glaubt es mit einem sogenannten „ausgewinterten" Schlage zu tun zu haben, ist die Fliege der Urheber des Schadens. Ist die Sommersaat sehr stark befallen, so sind nach der Ernte die Stoppeln sofort zu stürzen, damit die Ausfallpflanzen rasch kommen als Fangpflanzen, um auf sie die Fliegen zur Eiablage zu locken und dann die Larven zu töten. Mitte September sind dann diese Fangpflanzen wieder unterzupflügen. Nirgends dulde man Grasraine oder Gras bewachsene Ödstätten, denn sie bieten den Fliegen geeignete Zufluchtsorte und werden so zu Brutstätten, von denen aus wieder das Getreide angesteckt wird. Liegen die befallenen Äcker in der Nähe von Wiesen, so heue man so zeitig als möglich, denn dadurch wird verhindert, daß die in den Gräsern lebenden Fliegenlarven ausschlüpfen und das Getreide befallen. Scheunen und Speicher halte man möglichst geschlossen, denn man verhindert dadurch eine Weiterverbreitung von etwa an der eingebrachten Ernte vorhandenen Schädlingen.

Dr. Stehli.

36 Rindvieh. 36

Milchvieh-Kontrollvereine.

Die Bezirksgeschäftsstelle Lissa schreibt:

„Herr Tierzuchtdirektor Dr. Müller-Danzig hielt im vergangenen Winter hier einen Vortrag über Zucht- und Fütterungsfragen in der Viehzucht, in dem er u. a. die Gründung von Milchviehkontrollvereinen empfahl. Da die anwesenden Mitglieder Interesse für eine solche Gründung zeigten, wurden junge Leute gesucht, im Bezirk gefunden und zur Ausbildung nach Danzig geschickt. Diese kamen vor Ostern zurück und haben am 1. Mai ihre Tätigkeit aufgenommen, nachdem 2 Milchviehkontrollvereine gegründet worden waren. Dem einen sind 9 Güter mit 390 Kühen angeschlossen und dem anderen 11 Güter mit 430 Kühen. Die notwendigen Apparate für die Milchkontrolle wurden aus Danzig bezogen. Die Kosten sind pro Kuh und Jahr mit ca. 4 Złoty veranschlagt. Außerdem ist zur Deckung der Anschaffungskosten der Apparate ein Eintrittsgeld von 2,50 Złoty pro Kuh zu zahlen.

Da in Danzig drei Assistenten ausgebildet wurden, hier aber nur zwei benötigt werden, könnte der dritte einem anderen Kontrollverein zur Verfügung gestellt werden. Er wird sich hier bis zum 15. Mai verfügbar halten. Sollte er bis dahin nicht angefordert sein, so würde er eine ihm in Danzig angebotene Stelle übernehmen. Netz, Leszno.

41 Steuerfragen. 41

Zwangsweise Einziehung der Steuer.

Sämtliche Steuerämter sind vom Finanzministerium angewiesen worden, alle rückständigen, am 15. April fällig gewesenen Raten der Umsatzsteuer für das zweite Halbjahr 1924 zwangsweise unter Hinzuziehung der Finanz- und Steuerbeamten beizutreiben. Ebenso sollen alle anderen rückständigen Steuern, soweit die Zahlung nicht gestundet ist, wie auch Raten der Umsatz- und Einkommensteuer, zwangsweise beigetrieben werden. W. L. G., Abt. V.

Vermögenssteuer.

Nachfolgend geben wir die Verordnung zur Zahlung der 3. Vermögenssteuerrate im Wortlaut wieder und weisen alle unsere Mitglieder, die auf ihren eingelegten Einspruch wegen zu hoher Berechnung der 1. Rate noch nicht im Besitze der endgültigen Entscheidung sind, darauf hin, daß sie in ihrem Interesse auf die baldige Zustellung der Entscheidung hinwirken müssen, um über den zu zahlenden Betrag rechtzeitig unterrichtet zu sein. Weitere Auskünfte erteilen unsere Geschäftsführer.

„Auf Grund des Vermögenssteuergesetzes (Dz. Ustaw 1923, Nr. 94) wird folgendes verordnet:

§ 1. Die dritte Rate der Vermögenssteuer in Höhe eines Sechstels der ganzen im Sinne des Art. 31 des Vermögenssteuergesetzes, sowie der Verordnung des Staatspräsidenten vom 14. 4. 1924 (Dz. Ustaw Nr. 35) vorläufig berechneten Steuer **muß im Juni 1925 eingezahlt** werden.

§ 2. Die dritte Rate der Vermögenssteuer einschließlich der vorher eingezahlten Raten und Anzahlungen darf nicht den Betrag der ganzen, vorläufig bei der Veranlagung der ersten Rate festgestellten Steuer übersteigen.

§ 3. Die Benachrichtigungen über die Höhe der dritten Rate der Vermögenssteuer müssen den Steuerzahlern bis zum 1. Juni 1925 zugestellt werden.

§ 4. Gegen die Berechnung der dritten Rate der Vermögenssteuer **ist eine Berufung unzulässig.**

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft." W. L. G., Abt. V.

Einkommensteuer.

Die Vorauszahlung auf die Einkommensteuer 1925 für das Steuerjahr 1924 bzw. für das Wirtschaftsjahr 1923/24 ist in Höhe von ½ der selbstberechneten Steuer von dem deklarierten Einkommen bis spätestens zum 31. Mai d. Js. bei dem zuständigen Urząd Skarbowy einzuzahlen. Der Selbstveranlagung, die ebenfalls bis zum 31. Mai spätestens eingereicht sein muß, ist eine Quittung über die bereits gezahlte Rate beizufügen. Es dürfte sich empfehlen, nicht die Originale, sondern eine Abschrift, in der die Kassenbuchnummer, Datum der Einzahlung und die Höhe des Betrages der Einzahlung genannt ist, mitzusenden.

Für Nichtabgabe der Erklärung kann auf Geldstrafe bis zu 100 Złoty erkannt werden, für unwahre Angaben in der Erklärung auf Geldstrafen in Höhe bis zu dem 20fachen Betrage der hintergangenen Steuer oder in schweren Fällen auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre.

Für physische Personen kann auf besonderen Antrag der Abgabetermin bis spätestens zum 1. Juli hinausgeschoben werden. W. L. G., Abt. V.

Umsatz-Steuer.

Die Steuer vom im April erzielten Umsatze ist von den Handelskategorien A I und II, von den Industriekategorien B I bis V bis zum 15. Mai abzuführen.

Stundung kann auf Antrag gewährt werden. Die Schonfrist dauert bis zum 29. Mai. Die Verzugszinsen betragen 4% monatlich. Jeder angefangene Monat wird für voll gerechnet. Bei bewilligter Stundung betragen die Verzugszinsen 1% monatlich. W. L. G., Abt. V.

42 Tierheilkunde. 42

Ausweis über die in der Wojewodschaft Posen herrschenden Viehseuchen in der Zeit vom 1.—15. März 1925.

(Die erste Zahl drückt die Anzahl der verseuchten Gemeinden, die zweite die Anzahl der verseuchten Gehöfte aus.)

1. **Rotz der Pferde.** In 2 Kreisen, 2 Gemeinden und 2 Gehöften, und zwar: Września 1, 1, Żnin 1, 1.
2. **Beschälseuche.** In 11 Kreisen, 43 Gemeinden und 72 Gehöften, und zwar: Gostyń 13, 22, Inowrocław 5, 5, Leszno 4, 13, Międzychód 1, 1, Mogilno 2, 2, Ostrów 1, 1, Rawicz 3, 3, Strzelno 9, 12, Witkowo 2, 10, Września 2, 2, Żnin 1, 1.
3. **Räude bei Pferden.** In 22 Kreisen, 44 Gemeinden und 48 Gehöften, und zwar: Bydgoszcz Stadt 1, 2, Chodzież 2, 2, Jarocin 2, 2, Kościan 3, 3, Krotoszyn 1, 1, Międzychód 3, 4, Mogilno 1, 1, Oborniki 1, 1, Ostrów 3, 3, Poznań wschód 4, 4, Poznań zachód 1, 1, Rawicz 1, 1, Śmigiel 3, 3, Śrem 1, 1, Środa 1, 1, Szamotuły 3, 3, Strzelno 1, 2, Wągrówiec 3, 3, Wolsztyn 2, 2, Wyrzysk 3, 4, Września 2, 2, Żnin 1, 1.
4. **Lungenseuche bei Rindvieh.** In 3 Kreisen, 4 Gemeinden und 8 Gehöften, und zwar: Gostyń 2, 6, Poznań wschód 1, 1, Września 1, 1.
5. **Maul- und Klauenseuche.** In 16 Kreisen, 45 Gemeinden und 62 Gehöften, und zwar: Bydgoszcz Kreis 3. 11, Chodzież 1, 3, Czarnków 2, 2, Gniezno 2, 2, Grodzisk 1, 1, Kępno 1, 1, Leszno 2, 2, Międzychód 8, 10, Mogilno 4, 4, Nowy Tomyśl 3, 3, Oborniki 4, 7, Rawicz 2, 3, Środa 2, 2, Szamotuły 4, 4, Wągrówiec 5, 5, Wyrzysk 1, 2.
6. **Milzbrand.** In 3 Kreisen, 4 Gemeinden und 4 Gehöften, und zwar: Grodzisk 2, 2, Szamotuły 1, 1, Wolsztyn 1, 1.
7. **Rotlauf der Schweine.** In 7 Kreisen, 9 Gemeinden und 9 Gehöften, und zwar: Bydgoszcz Kreis 1. 1, Kożmin 2, 2, Krotoszyn 1, 1, Leszno 1, 1, Mogilno 1, 1, Szamotuły 2, 2, Strzelno 1, 1.
8. **Schweinepest und Schweineseuche.** In 3 Kreisen, 3 Gemeinden und 3 Gehöften, und zwar: Poznań wschód 1, 1, Wągrówiec 1, 1, Września 1, 1,
9. **Tollwut.** In 25 Kreisen, 82 Gemeinden und 131 Gehöften, und zwar: Bydgoszcz Kreis 1, 1, Chodzież 5, 5, Czarnków 1, 4, Gniezno 3, 3, Grodzisk 4, 6, Inowrocław 5, 32, Kępno 1, 1, Międzychód 1, 1, Nowy Tomyśl 1, 1, Oborniki 6, 9, Odolanów 1, 2, Ostrów 4, 4, Ostrzeszów 1, 1, Pleszew 1, 1, Poznań wschód 1, 1, Poznań zachód 2, 2, Śrem 5, 5, Szamotuły 2, 2, Szubin 4, 4, Wągrówiec 5, 5, Witkowo 1, 1, Wolsztyn 3, 4, Wyrzysk 16, 27, Września 5, 5, Żnin 3, 4.
10. **Geflügelcholera.** In 2 Kreisen, 2 Gemeinden und 2 Gehöften, und zwar: Szamotuły 1, 1, Strzelno 1, 1.

Westpoln. Landw. Gesellschaft, Stow. zar. E. V. Ackerbau-Abteilung.

45 Versicherungswesen. 45

Berichtigung.

In Nr. 17 ist auf Seite 209 unter dem Artikel „Unfallversicherung" im letzten Absatz eine Versicherungstabelle angegeben, die aber nicht für die Unfallversicherung maßgebend ist, sondern für die Berechnung der Angestelltenversicherung. Es muß also zum Beginn des Absatzes heißen: Gleichzeitig geben wir die Versicherungssätze für die Angestelltenversicherung an, die usw.

W. L. G., Abt. V.

Związkowa Centrala Maszyn Tow. Akc., Poznań

Fernsprecher 2280 u. 2289 — liefert — ul. Wjazdowa 9

original schwedische Milchcentrifugen (293

„BALTIC“

Scharfe Entrahmung! — Solide Ausführung! — Leichte Bedienung!

Merino-Fleischschaf-Stammschäferei

Rataje, pow. Wyrzyski,

anerkannt durch die Wielkopolska Izba Rolnicza, Poznań.

Bock-Auktion

am Sonnabend, dem 23. Mai 1925

nachmittags 3 Uhr.

Zu den Zügen, welche um 12¾ Uhr in **Runowo** eintreffen, stehen Wagen auf vorherige Anmeldung zur Abholung bereit.

Zuchtleitung: Schäfereidirektor **Witold Alkiewicz**, Poznań, Jackowskiego Nr. 21.

Gräflich von Limburg-Stirumsche Güterverwaltung.

Eisenbahnstation: **Runowo**, Strecke Nakel—Konitz, Post **Łobzenica (Lobsens).** [292

Ferienkinder! Landaufenthalt!

Wie im vergangenen Sommer, bitten wir auch in diesem Jahre die deutsche Landbevölkerung wieder um einen Ferienaufenthalt für unsere Volksschulkinder.

Mit großer Freude und herzlichem Dank können wir feststellen, daß die Teilnahme der Landbewohner für die unterernährten Stadtkinder stetig zunimmt. Darf doch fast die Hälfte der vorjährigen Ferienkinder wieder zu ihren früheren Pflegeeltern zurückkehren; aber für die übrigen Kinder brauchen wir noch dringend Ferienstellen für kleine und größere schwächliche Knaben und Mädchen, sowie auch für solche, die bei der Arbeit helfen können.

Alle Angebote erbitten wir mit nachstehenden Angaben bis zum 20. Mai:

1. Zahl, Alter, Geschlecht und Schlafstätte der aufzunehmenden Kinder;
2. die Art der Arbeit, womit das Kind beschäftigt werden soll;
3. die zu gewährende Pflege;
4. genaue Adresse der Pflegeeltern: Wohnort, Post-, Bahnstation und Bahnstrecke.

Rektor Gutsche, Poznań, ul. Garncarski 7.

Dächer jeder Art

werden sachgemäß und billigst hergestellt, repariert und geteert.

G. Benedix, ältestes Spezialgeschäft

Telephon 1837. **Poznań** Towarowa 21 a. (298

Frühreifenden Körnermais „Blücher“

hat abzugeben (305

Saatzuchtwirtschaft Hildebrand,

Kleszczewo p. Kostrzyn.

Bestellung nimmt auch entgegen die Saatbaugesellschaft.

Schweinerotlauf serum und Rotlaufkulturen

der Behring-Werke in Marburg

empfiehlt [312

Saxonia-Apotheke, Poznań, ul. Głogowska 74-75.

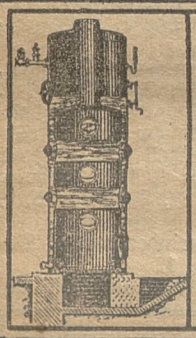

H. KOETZ Nachfolg.
AKTIENGESELLSCHAFT
DAMPFKESSELFABRIK

MASCHINENFABR. & EISENGIESSEREI
NICOLAI O/SCHL.

Apparate für BRENNEREIEN & BRAUEREIEN.
Arbeiterzahl ca. 350

(206

Związkowa Centrala Maszyn Tow. Akc., Poznań

Fernsprecher 2280 u. 2289 — offeriert — ul. Wjazdowa 9

original amerikanische Mähmaschinen

MASSEY HARRIS Ltd.

in neuester vervollkommneter Ausführung. (295

Związkowa Centrala Maszyn Tow. Akc., Poznań

Fernsprecher 2280 u. 2289 — empfiehlt — ul. Wjazdowa 9

Torfstechmaschinen zu konkurrenzlosen Preisen.

Torfpressen für Dampfbetrieb grosse Leistungsfähigkeit. (296

Bockauktion

der

Fleischwoll-Merino-Stammschäferei Dobrzyniewo

pow. Wyrzysk

(anerkannt durch die Wielkopolska Izba Rolnicza Poznan)

am

Montag, 11. Mai d. J., mittag 12 Uhr in Dobrzyniewo.

Zu den Zügen am **Montag, 11. 5.**, in Osiek 9^{18}, in Szamocin 9^{11}, Nakło 11^{25}, sowie **Sonntag, 10. 5.** in Osiek um 20^{26} für Herren mit ungünstiger Zugverbindung — Nachtlogis Dobrzyniewo — stehen auf vorherige Anmeldung Wagen u. geschloss. Autoomnibus bereit.

Zuchtleiter: Schäfereidirektor **Witold v. Alkiewicz, Poznań, Jackowskiego 31.**

Zeitgemäße billige Tagpreise.

W. Kujath-Dobbertin in Dobrzyniewo,
p. Wyrzysk, stac. Osiek.

Dünnsaat- und Einzelkornsämaschine

„Original Saat-Reform“

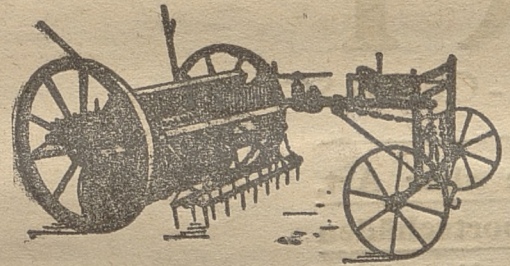

Ersparnis an wertvollem Saatgut bis zu 80 %.
Steigerung der Ernte um 30 %.

Generalvertrieb für Polen und Pommerellen:

Paul Schilling, Nowy młyn p. Poznań.

Telephon 11-27.

Vollständig neu renoviert! — Vollständig neu renoviert!

Konditorei Hirschlik

Poznań, Pocztowa 33,

Rendezvous aller Messebesucher

empfiehlt ihre bekannten Spezialitäten sowie gut gepflegte Getränke. (314

Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung m. b. H.

Frankfurt. **Wien.**

Mäuse und Ratten samt Brut vernichtet das **„Hora“**-Vergasungsverfahren.

Erdflöhe und Nacktschnecken werden vernichtet durch **„Eklatin“.**

Zu beziehen durch den **Landwirtschaftlichen Verein Bielitz-Biala** in **Bielsko** (Śląsk Cieszyński) und beim **Syndykat Rolniczy Warszawski** in **Warszawa, Kopernika 30.** (287

Die unterzeichnete Gutsverwaltung verkauft die hiesige Mele-Herde **wegen Aufgabe der Schafzucht,** und zwar:

2 Böcke von Kujath-Dobrzyniewo (Dobbertin),
78 Stück alte Muttern,
31 Jährlingsmuttern,
24 Mutterlämmer.

Fuhrwerk zur Besichtigung bei Anmeldung. Staatsbahn Bojanowo-stare soweit Anschluß vorhanden, lieber Śmigiel. (306

Rittergut Bronikowo, p. Morownica, pow. Śmigiel. Fernsprecher Śmigiel 35.

Schnittmaterial, Wagenräder, Arbeitswagen

sowie **Nisthöhlen (System Berlepsch)** hat abzugeben. (24

Herrschaft Góra,
pow. Jarocin.

Związkowa Centrala Maszyn Tow. Akc., Poznań

Fernsprecher 2280 u. 2289 — unterhält — ul. Wjazdowa 9

das best assortierte Lager in

Ersatzteilen

zu allen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten. (294

J. KADLER, vormals: O. DÜMKE ❖ **POZNAŃ**

ul. Franciszka Ratajczaka 36 — Möbelfabrik — (Eingang durch den Hof)

Telephon 3500 — empfiehlt — Telephon 3500

Speise-, Herren-, Schlaf- und Fremden-Zimmer
Küchen-Einrichtungen
Einzelmöbel jeder Art

KLUBMÖBEL in Gobelin und echt Leder
in anerkannt bester Verarbeitung
Anfertigung nach eigenen und gegebenen Entwürfen
Um- und Aufpolsterung aller Art Polstermöbel

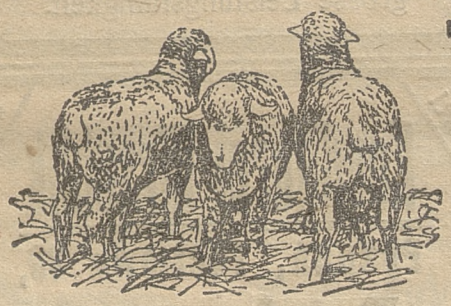

Anerkannte

Merino-Fleischschaf-Stammherde

Bąkowo (Bankau)

im Jahre 1862 gegründet
bei Post- und Bahnstation Warlubie
(Warlubien), Kreis Swiecie (Schwetz)
Pomorze —— Telephon 31.

Sonnabend, den 6. Juni 1925, nachm. 2 Uhr,

Auktion

über ca. 50 sprungfähige, ungehörnte, sehr frühreife, schwere, bestgeformte und wollreiche Merino-Fleischschafböcke mit langer, edler Wolle zu eingeschätzten, zeitgemäßen Preisen.
Züchter der Herde: Herr Schäfereidirektor v. Alkiewicz, Poznań, Patr. Jackowskiego 31. (311

Bei Anmeldung Wagen bereit Warlubie oder Grupa. **J. Gerlich.**

Lederöl
macht das Leder
wasserdicht.

R. NERLICH,
Bielsko-Śląsk.

Seit 81 Jahren
erfolgt
Entwurf und Ausführung
von
Wohn- und Wirtschaftsbauten
in
Stadt und Land
durch 846
W. Gutsche, Grodzisk-Poznań
früher Grätz-Posen.

Habe abzugeben: Ein neues
Absperr-Ventil mit Nickeldichtung,
80 m/m. Preis 75 zł. Zirka
300 kg **Blitzableiterdraht,**
10 m/m stark, 7 strängig, verzinkt, zur Einzäunung von Hürden geeignet. Preis p. kg 1,00 zł freibleibend.
4 Stück Eisenfenster,
0,87×1,42 m. Pr. p. Stck. 30 zł.

Siegmann,
Rybno, poczta Kiszkowo,
pow. Gniezno. (304

Suche **Dauer- oder Lebensstellung** f. bald od. 1. 7. 25 a. Revierverw., Förster od. Jagdverw. Bin 47 Jahre alt, vollk. rüstig, gesund, verheiratet. Mit allen modernen Arb. d. Forstbetr. gr. vertr. (Dauerwald). Spezialist in Aufforstungen, Holzverw., Sägewerk, Fischerei, mit d. Hege u. Pflege d. hohen u. Niederjagd, Büro-, Kassen- u. Verwaltgwes. erf. d. Rev. v. 11000 Morgen, üb. 2 Jahre verw., guter Schütze, Signalhornbl. u. Raubzeugv., polnisch. Sprache mächtig. Erstkl. Zeugnisse vorh. In 1. Stellung a. Revierf. fast 16 Jahre gewesen. Auskunft erteilt gern und nimmt gefl. Angebote entgegen, der Gräfl. Henckel von Donnersmark'sche Oberförster, Herr **Fleck** in **Hugohütte b. Tarnowskie Góry** (Górnoślask). (317

PORT

VERSICHERUNGS- AKTIEN - GESELLSCHAFT

versichert gegen

Feuer, Hagel, Unfälle aller Art,

Haftpflicht- u. Transportschäden

zu billigen Prämien. Keine Nachzahlung.

Anträge nehmen entgegen:
die Landw. Haupt-Gesellschaft Poznań, Wjazdowa 3,
als unsere General-Vertreterin,
unsere sämtlichen Ortsvertreter, sowie die

Direktion Poznań, ul. Zwierzyniecka 6.

Verlag: Verband deutscher Genossenschaften in Polen T. z. Poznań, Wjazdowa 3.
Verantwortlich für die Schriftleitung: Ing. agr. Karl Karzel, für den Verlag u. Anzeigen: Luise Dahlmann, beide in Poznań, Wjazdowa 3.
Anzeigenannahme in Deutschland „Ala". Berlin SW. 19, Krausenstr. 38/39. — Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.